

„Die Stimme“ Organ des Gewerbevereins der Holzarbeiter Deutschlands (G.-V.)

Abonnementpreis pro Monat 30 Pf.
Bestellungen richtet man an den
Verlag: Gewerbeverein der Holzarbeiter
Deutschlands
Berlin N.O. 55, Gieselerstraße 222

Alle Zuschriften für die „Stimme“ an G. Bernhoff, Ullrichstr. 47, Berlin 1442
Alle für das Amtliche des Gewerbevereins bestimmten Beschlüsse sind zu übersenden
Gewerbeverein der Holzarbeiter Deutschlands, Postfach N. O. 55, Gieselerstraße 222
Einschlägige Geldleistungen an H. Schumacher, Berlin N. O. 55, Gieselerstraße 222
Postfachkonto 89321 beim Postamt Berlin N. W. 7, Telefon Berlin Alexander 4729

Abgaben für den gewerblichen Schutz
20 Pfund
Erhebungsamt 16 Pfund
Ordnungsstrafen 10 Pfund

Pfingsten!

Es prangt die Welt in Maienpracht,
Es grünt, und spricht, und blüht, und lacht;
Ein Wachsen ohne Ende.
Und alles ströht voll Lebenskraft —
Das ist des heiligen Geistes Kraft,
Des Geistes der Pfingstlegende.

Doch diese heilige Wunderkraft,
Die brünstig alles Leben schafft
Zum höchsten Wachstumstriebe,
Darf auch mit ihrem Glorienschein
An unseren Gewerbeverein
Nicht spurlos gehn vorüber.

Drum auf Kollegen, nützt die Zeit
Und werbe jeder weit und breit,
Bom Pfingstfest ganz durchdrungen.
Wie einstmal die Apostelschar,
Nicht achtend Mißgunst und Gefahr,
Bis daß ihr Werk gelungen.

Ja, werbt für den Gewerbeverein,
Ein jeder muß Apostel sein,
Bom Ältesten bis zum Jüngsten.
Sei — was wohl Jeder heut' erhofft —
Von Segen solche Tat gekrönt
Und damit: „Große Pfingsten!“

H. Sinpe, Berlin.

Die Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 16. Juni 1925

mit besonderer Berücksichtigung der Berufszählung.

I.

Mehr als 18 Jahre sind vergangen, seitdem die letzte große Inventuraufnahme der Deutschen Volkswirtschaft (die Berufs- und Betriebszählung 1907) stattgefunden hat, 18 inhaltsschwere Jahre für das Deutsche Volk, wie für die gesamte Deutsche Wirtschaft. Gatten schon die letzten Jahre vor dem Kriege gewaltige wirtschaftliche Veränderungen verursacht, so hat der Weltkrieg erst recht einschneidende Umwälzungen hervorgerufen. Sollen wir heute diese Veränderungen, die seit 1907 im Erwerbsleben, insbesondere der beruflichen und sozialen Schichtung des Deutschen Volkes vor sich gegangen sind, feststellen, so tapfen wir vollständig im Dunkeln. Niemand kann heute mit Sicherheit angeben, wieviel Erwerbstätige es im Deutschen Reich gibt, wie groß die Zahl der Angehörigen der Arbeiter ist, wie sie sich auf die einzelnen Wirtschaftszweige verteilen, welches die zahlenmäßige Besetzung und die gegenseitige Bedeutung der einzelnen Berufe und Berufsgruppen im Rahmen der Gesamtwirtschaft ist und dergl. mehr.

Stärker werden deshalb die amtlichen statistischen Stellen — gerade aus Rücksicht der Berufsorganisationen, Gewerkschaften usw. — gedrängt, einwandfreie und umfassende Zahlenunterlagen zur Verfügung zu stellen, um den vielfachen Erfordernissen der Praxis, sei es auf wirtschaftspolitischem oder auf sozialpolitischem Gebiet Rechnung zu tragen. Die amtliche Statistik hat sich diesen Anregungen nicht verschlossen; aber zunächst hinderte

der Krieg, dann die Demobilmachung, dann die Inflationszeit und die Ruhrbesetzung, die in ihren Auswirkungen ein vollkommenes falliches Bild des Wirtschaftslebens und der beruflichen Gliederung des Volkes hatte entstehen lassen. Nachdem durch die Marktstabilisierung die wirtschaftlichen Verhältnisse sich wieder einigermaßen konsolidiert haben, scheint die Zeit für die erste große volkswirtschaftliche Inventuraufnahme der Nachkriegszeit gekommen zu sein.

Durch Reichsgesetz vom 13. März 1925 ist eine allgemeine Volkszählung in Verbindung mit einer Berufszählung, einer landwirtschaftlichen und einer gewerblichen Betriebszählung für das ganze Deutsche Reich (ohne Saargebiet) angeordnet. Das groß angelegte vierfache Zählungswerk soll am 16. Juni 1925 zur Durchführung gelangen.

Der Erhebungs- und Bearbeitungsplan zu dem Zählungswerk ist in eingehenden jahrelangen Verhandlungen zustande gekommen, die das Statistische Reichsamt nicht nur mit den zuständigen statistischen Landesstellen und sonstigen Behörden, sondern in ausgiebiger Weise auch mit den Berufsorganisationen, mit den Gewerkschaften und den Vertretungen der verschiedenen Zweige des Wirtschaftslebens führte. Wenn dabei selbstverständlich auch nicht alle Wünsche berücksichtigt werden konnten, so ist doch im ganzen ein Erhebungs- und Bearbeitungsprogramm zustande gekommen, das auch nach Ansicht der beteiligten Berufs- und Wirtschaftsbereiter den wesentlichen Erfordernissen einer allgemeinen Volkswirtschaftsinventur, soweit ihnen überhaupt durch eine allgemeine Massenerhebung Rechnung getragen werden kann, durchaus gerecht wird und das geeignet erscheint, die lang entbehrten und namentlich bei den wirtschafts- und sozialpolitischen Verhandlungen der letzten Jahre sehr vermischten grundlegenden Zahlenangaben über die Struktur unserer Volkswirtschaft und ihrer Veränderungen gegen früher in absehbarer Zeit bereitzustellen.

Unbedingte Voraussetzungen für das Gelingen des Zählungswerkes ist jedoch die sorgfältige und gewissenhafte Beantwortung der bei der Zählung verwendeten Fragebogen. Wer die Fragebogen sorgfältig beantwortet, erfüllt nicht nur eine selbstverständliche staatsbürgerliche Pflicht, sondern handelt auch in seinem eigenen wohlverstandenen Interesse und im Interesse des Berufsstandes, dem er angehört.

Es ist selbstverständlich, daß die Zählungsbogen nur für statistische Zusammenstellungen (unter Zusammenfassung aller gleichartigen Berufe und Betriebe) über Umfang und Bedeutung der einzelnen Zweige des Erwerbs- und Wirtschaftslebens verwendet werden. Eine Verwendung für andere Zwecke, etwa für Steuerzwecke oder dergleichen, kommt in keiner Weise in Betracht. Dies ist übrigens auch durch das Gesetz unter feierlicher Zusicherung der Wahrung des Amtsgeheimnisses für die Angaben des einzelnen Haushaltungsvorstandes oder Betriebes ausdrücklich festgelegt.

Das Zählungswerk zerfällt, wie bereits angedeutet, in eine Volks- und Berufszählung, eine landwirtschaftliche und eine gewerbliche Betriebszählung.

Während die Volks- und Berufszählung über die Bevölkerungsverhältnisse, wie z. B. Bevölkerungszahl, Altersgliederung, Berufssoziale Stellung, Art des Betriebes, in welchem der Beruf ausgeübt wird und dergl. Aufklärung schaffen soll, ist die landwirtschaftliche und die gewerbliche Betriebszählung berufen, die betrieblichen Verhältnisse näher zu beleuchten. Hierbei umfaßt die landwirtschaftliche Betriebszählung diejenigen Teile des Erwerbslebens, die mit der Bodenbenutzung irgendwie zusammenhängen, wohingegen die gewerbliche Betriebszählung bestimmt ist, über sämtliche übrigen Teile des Wirtschaftslebens Zahlenunterlagen zu liefern.

Ausdehnung der Unfall-Versicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten.

Die Regierung hat unterm 12. Mai 1925 eine Verordnung erlassen, wonach eine Reihe von Berufskrankheiten in Zukunft als Unfall angesehen werden. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten. Vom 12. 5. 25.

Auf Grund des § 547 der Reichsversicherungsordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1. Die Unfallversicherung wird auf die in der Spalte 2 der Anl. I bezeichneten gewerblichen Berufskrankheiten ausgedehnt.

§ 2. Für die Durchführung der Unfallversicherung bei gewerblichen Berufskrankheiten gelten die Vorschriften über die Gewerbe-Unfallversicherung entsprechend, soweit nicht die §§ 3—12 anderes vorschreiben.

§ 3. Der Versicherung gegen eine gewerbliche Berufskrankheit unterliegen nur die neben der Krankheit in Spalte III der Anlage I aufgeführten Betriebe, sofern sie unter die Gewerbe-Unfallversicherung fallen.

§ 4. Eine Entschädigung wird gewährt, wenn die Krankheit durch berufliche Beschäftigung in einem der Versicherung gegen die Krankheit unterliegenden Betriebe verursacht ist.

§ 5. Bei Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Gewerbe-Unfallversicherung tritt an die Stelle der Körperverletzung durch Unfall die Erkrankung an einer gewerblichen Berufskrankheit, an die Stelle der Tötung durch Unfall der Tod infolge einer gewerblichen Berufskrankheit.

Als Zeitpunkt des Unfalls gilt der Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung. Bei Anwendung der §§ 1546, 1547 der Reichsversicherungsordnung gilt als Zeitpunkt des Unfalls das Ende der Beschäftigung des Versicherten in dem der Versicherung unterliegenden Betriebe.

§ 6. Ist zu befürchten, daß eine gewerbliche Berufskrankheit entstehen, wieder entstehen oder sich verschlimmern wird, wenn der Versicherte weiter in einem Betriebe beschäftigt wird, welcher der Versicherung gegen die Krankheit unterliegt, so kann ihm der Versicherungsträger eine Uebergangsrente bis zur Hälfte der Vollrente so lange gewähren, als er die Beschäftigung in solchem Betrieb unterläßt.

Die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ist neben der Uebergangsrente zu gewähren.

§ 7. Die Vorschriften über die Unfallanzeige und die Unfalluntersuchung (§§ 1552 bis 1567 der Reichsversicherungsordnung) gelten mit folgenden Abweichungen:

An die Stelle der Ortspolizeibehörde tritt das Versicherungsamt des Betriebsortes.

Das Versicherungsamt läßt jeden Erkrankten durch einen geeigneten Arzt auf Kosten des Versicherungsträgers untersuchen. Es befindet darüber, wieweit im übrigen eine Untersuchung stattfindet. Es kann sie selbst vornehmen oder die Ortspolizeibehörde um die Bormahme ersuchen.

§ 8. Ein Arzt, der einen Versicherten wegen einer gewerblichen Berufskrankheit behandelt, hat dem Versicherungsamt die Erkrankung unberzüglich anzuzeigen. Das Reichsversicherungsamt stellt das Muster für die Anzeige fest.

Das Versicherungsamt kann gegen den Arzt Ordnungsstrafe in Geld verhängen, wenn er die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet. Auf Beschwerde gegen die Festsetzung der Strafe entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Der Arzt hat gegen den Versicherungsträger Anspruch auf eine Gebühr für die Anzeige. Für die Höhe der Gebühr gilt § 80 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung.

Das Versicherungsamt übersendet binnen 24 Stunden dem Versicherungsträger eine Abschrift der Anzeige und nimmt die Untersuchung nach § 7 vor.

§ 9. Das Versicherungsamt übersendet eine Abschrift der Anzeige über die Erkrankung (§§ 7, 8) oder einen Auszug daraus dem Beamten Arzte nach näherer Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde.

§ 10. Der Rekurs ist nicht ausgeschlossen in allen Fällen; es denen freitig ist, ob ein Krankheitszustand ganz oder teilweise Berufskrankheit im Sinne dieser Verordnung ist, oder in denen der Anspruch sonst dem Grunde nach freitig ist.

§ 11. Der Reichsarbeitsminister stellt Richtlinien darüber auf, welche Krankheitszustände unter den Begriff der gewerblichen Berufskrankheiten im Sinne der Spalte II der Anlage I fallen.

§ 12. Das Reichsversicherungsamt kann Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung erlassen.

§ 13. Die Verordnung tritt am 1. Juli 1925 in Kraft.
Erkrankt ein Versicherter nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung an einer unter die Verordnung fallenden Krankheit und ist er nach dem 31. März 1925 in einem der Versicherung gegen diese Krankheit unterliegenden Betriebe beschäftigt gewesen, so wird Entschädigung auch dann gewährt, wenn die Krankheit wesentlich durch eine Beschäftigung nach dem 31. Dezember 1924 in Betrieben verursacht ist, die in Spalte III der Anlage I neben der Krankheit bezeichnet sind. Dabei gilt als Zeitpunkt der Erkrankung der Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung.

Berlin, den 12. Mai 1925.
Der Reichsarbeitsminister,
Dr. Brauns.

Anlage 1.

I	II	III
Sp. Nr.	Gewerbliche Berufskrankheit	Betriebe, welche der Versicherung gegen die in Spalte II bezeichneten Krankheiten unterliegen
1.	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen	Zu Isp. Nr. 1 bis 7. Betriebe, in denen Versicherte regelmäßig der Einwirkung der in Spalte II bezeichneten Stoffe ausgesetzt sind.
2.	Erkrankungen durch Phosphor	
3.	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen	
4.	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	
5.	Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologen. Erkrankungen durch Nitro- und Amidverbindungen der aromatischen Reihe	
6.	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	
7.	Erkrankungen an Hautkrebs durch Ruß, Paraffin, Teer, Anthrazen, Pech und verwandte Stoffe	
8.	Grauer Star bei Glasmachern	Glashütten
9.	Erkrankungen durch Röntgenstrahlen und andere strahlende Energie	Betriebe, in denen Versicherte der Einwirkung von Röntgenstrahlen oder anderer strahlender Energie ausgesetzt sind.
10.	Burmkrankheit der Bergleute	Betriebe d. Bergbaus.
11.	Schneeberger Lungenkrankheit	Betriebe des Erzbergbaues im Gebiete von Schneeberg (Freistaat Sachsen.)

Die vorstehende Verordnung bedeutet einen Schritt vorwärts und ist deshalb sehr wichtig, weil nach § 6 die Möglichkeit besteht, einen nach nicht im hohen Grade Berufskranken eine Uebergangsrente bis zur Hälfte der Vollrente so lange zu gewähren, als er die Beschäftigung in solchem Betrieb unterläßt. Den vollständig Erwerbsunfähigen ist ihre Rente neben der Uebergangsrente zu gewähren. Dadurch besteht die Möglichkeit, in einem anderen Beruf Arbeit anzunehmen, wodurch die Krankheit wesentlich gehoben werden kann.

Ursprünglich waren in der Regierungsvorlage auch noch andere Krankheiten in Aussicht genommen u. a.: „Santauschläge infolge der Einwirkung giftiger Gölzer“. In der jetzt erlassenen Verordnung fehlt leider dieser Punkt.

Inzwischen sind im Reichswirtschaftsrat auch Sachverständige vernommen worden über das „Augenstern“ der Bergleute: eine Krankheit, die sehr weit verbreitet ist und wo 100—400 Rüdungen der Augenlider in der Minute zu verzeichnen sind. Im Gesichtskreis dieser Erkrankten bewegen sich alle Gegenstände. Die Ablösung der offenen Lampe durch die Einführung der Sicherheitslampe in Bergwerken hat diese Krankheit, wenn nicht allein hervorgerufen, so doch im wesentlichen gefördert. Ferner sind Sachverständige darüber vernommen worden, die Verordnung auch auf die Seemannsversicherung auszudehnen; insbesondere bei Typhus, Dysenterie, Storbub und Beriberi. Erkrankungen an Cholera, gelbem Fieber, Pest und Malaria sollen ebenfalls als Berufskrankheiten gelten.

Die Verordnung ist nur ein Anfang. Weitere Berufskrankheiten werden unzweifelhaft, wenn die Sachverständigen von den in Betracht kommenden Stellen vernommen sind, unter diese Verordnung gebracht.

Aus den Lohnbewegungen.

In der „Eiche“ Nr. 19 vom 8. Mai ist der Schiedsspruch mitgeteilt worden, wie er am 27. April für die Lohnbezirke Oberbayern-Schwaben und Niederbayern für die bayerischen Sägewerksarbeiter gefällt wurde. Nachdem der Schiedsspruch ein einstimmiger war hätte man erwarten sollen, daß ihn auch der Arbeitgeberverband für das bayerische Sägewerbe angenommen hätte zur festgesetzten Frist am 7. Mai. Die Arbeitgeber aber lehnten ihn nicht bloß ab, sondern die Geschäftsführung des Arbeitgeberverbandes verbandte noch ein Rundschreiben, was folgenden Wortlaut hatte:

Arbeitgeberverband bayerischer Sägewerke und verwandte Betriebe
München, Sonnenstraße 5 I. Telefon 56 235, 56 090
Tagebuch Nr. 652.

München, den 7. Mai 1925.

An unsere Mitglieder von Oberbayern, Niederbayern und Schwaben!

Betrifft: Neue Löhne.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat einstimmig beschlossen, den Schiedsspruch vom 27. April 1925 für Oberbayern, Niederbayern und Schwaben abzulehnen. Angesichts der Veränderung der Löhne in anderen Gewerben ist jedoch der Meinung allgemein die, daß es trotz der Ungunst der Geschäftslage wünschenswert sei, den Mitgliedern frei zu geben, die Löhne um einige Pfennige je nach Bedarf zu erhöhen. Die Höhe der Grenze festzusetzen, bis zu der die Mitglieder freie Hand haben sollen, wurde einer engeren Kommission aus den Vorstandsmitgliedern der drei betroffenen Gaue anheimgegeben. Der Nachmittag tagenden Kommissionssitzung wohnten auch einige Herren aus Nordbayern bei. In dieser Sitzung wurde für Oberbayern und Schwaben beschlossen, den Mitgliedern zu gestatten, bis zu 4 Pfg. an der Spitze in jeder Ortsklasse je nach Bedarf anzulegen. In der Anlage überreichen wir Ihnen die Aufstellung der Lohnsätze, die die Höchstgrenze darstellen: für Niederbayern wurde beschlossen, daß die Mitglieder bis zu den oberpfälzischen Sägen die Löhne erhöhen können. Wir überreichen den Niederbayerischen Mitgliedern in der Anlage die die Höchstgrenze bildenden Sätze der Oberpfalz.

Betriebe, die innerhalb der angegebenen Grenze, also zwischen den jetzigen Sätzen und den als Höchstgrenze angegebenen auszahlen oder Vereinbarungen treffen, müssen sich die Lohnsätze selbst ausrechnen. Der Schlüssel ist:

Berufsgruppenabstufung: a) 100 Prozent, b) 85 Prozent, c) 72 Prozent, d) 65 Prozent.

Altersklassenabstufung:

über 22 Jahre	100 Proz.
von 20—22 Jahren	90 Proz.
von 18—20 Jahren	75 Proz.
von 16—18 Jahren	55 Proz.

Bruchteile von Pfennigen werden bis zu 0,5 Pfg. nach unten, 0,5 Pfg. und mehr nach oben abgerundet.

Es ist unstatthaft, über die vom Verband für Oberbayern und Schwaben bzw. Niederbayern angegebenen Sätze hinauszugehen. Von Streiks und Unruhen ist die Geschäftsstelle jeweils sofort möglichst telephonisch zu verständigen. Sollten Arbeitswillige durch Streikposten von der Arbeit abgehalten werden, so ist die Schutzpolizei bzw. das Bezirksamt sofort zu verständigen und um Schutz anzurufen.

2.

Es werden vor allem auf dem flachen Lande viele Mitglieder sein, die mit den bisherigen Sätzen weiterhinauskommen und für die, da sich vor allem die Teuerungsverhältnisse seit der letzten Abmachung kaum geändert haben, kein Grund zur Lohnerrhöhung vorliegen. Sehr wünschenswert wäre es, wenn eine möglichst große Anzahl von Vereinbarungen mit der Arbeiterschaft zustande käme, die für die Monate Mai und Juni die Lohnhöhe innerhalb der vorstehend genannten Grenzen festlegen würden. Die Verbandspolitik würde dadurch außerordentlich unterstützt werden. Diese Lohnsätze müssen mit der Gesamtbelegschaft oder einer hierzu besonders ermächtigten Abordnung der Gesamtbelegschaft als Werttarif abgeschlossen werden, wenn ihre Gültigkeit nicht anfechtbar sein soll.

Wir bitten die Mitglieder, stets eingedenk zu sein, daß die Angelegenheit nur durch straffes Zusammenhalten aller Mitglieder zu einem günstigen Ende geführt werden kann.

Die Geschäftsführung.

Wir haben den Wortlaut beifolgend, weil ein solches Verhalten eines Arbeitgeberverbandes einfach unerhört ist und zeigt, welche Pläne die Arbeitgeber haben. Den Arbeitern muß ein solches Vorgehen mehr wie zu denken geben.

Am Freitag, den 16. Mai ist dann im Sozialministerium in München erneut verhandelt worden und es waren keine Aussichten vorhanden, daß der Schiedsspruch vom 27. April für verbindlich erklärt wurde. Nach langen fruchtlosen Einigungsverhandlungen haben die Parteien dann dem Staatsministerium für Soziale Fürsorge in München Vollmacht erteilt, einen bindenden Vorschlag zu machen. Auf Grund dieser Ermächtigung sind dann die Lohnsätze und Termine folgendermaßen festgesetzt worden:

In Ortsklasse	I	II	III	IV	V
ab 16. Mai 1925	72	66	61	54	50 Pfennig
ab 1. August 1925	80	74	69	61	56 Pfennig

Bestehende Lohnvorbrünge bleiben in den bisherigen Pfennigbeträgen bestehen. Die ab 1. 8. 25 festgesetzten Löhne sind erstmals kündbar am 28. August 1925 mit der tariflichen Kündigungsfrist von 28 Tagen. Das gilt für den Lohnbezirk Oberbayern-Schwaben, für den Bezirk Niederbayern ist die Verbindlichkeitsklärung des Schiedsspruches abgelehnt worden. Neue Verhandlungen sind angelehnt.

Für die Sägewerksarbeiter in Württemberg und Baden fanden am 22. Mai in Stuttgart neue Verhandlungen statt, in denen der Unparteiische einen Schiedsspruch fällte, der zwar nicht im Sinne der Forderungen der Arbeiter ausgefallen ist, der aber als Tarifamtsentscheidung mit den Stimmen der Arbeitgeber angenommen wurde und damit für beide Parteien bindend ist. Nach diesem Schiedsspruch betragen die Löhne für Arbeiter über 23 Jahren in

Ortsklasse	I	II	III	IV
ab 17. Mai 1925 in a)	70	66	62	57 Pfennig
ab 17. Mai 1925 in b)	69	65	61	56 Pfennig
ab 17. Mai 1925 in c)	68	64	60	55 Pfennig

Dieses Abkommen gilt bis zum 1. August 1925.

Der Verlauf der letzten Verhandlungen hat erneut bewiesen, wie notwendig es die Arbeiter haben, immer neue Mitglieder für ihre Organisation zu werben und fest und treu zusammen zu halten.

Tarifbewegung in der Uhrenindustrie.

Es ist an sich nicht die Art, langatmige Tarifverhandlungen zu besprechen. Im gegenwärtigen Falle ist das aber notwendig, weil Prinzipienfragen aufgerollt werden, die eventl. von ausschlaggebender Bedeutung werden können.

Im Kollektivabkommen für die Uhrenindustrie (Schwarzwald) wurde vor einiger Zeit bezüglich der Arbeitszeit durch Schiedsspruch festgelegt, daß die Arbeitgeber berechtigt sind, die obligatorische Arbeitszeit von 48 Stunden wöchentlich auf 52 1/2 Stunden in der Woche auszudehnen. Da die Uhrenindustrie eine ausgesprochene Exportindustrie ist und ihre Wirtschaft sehr mit außenpolitischen Verhältnissen im Zusammenhange steht, ist es bedeutsam festzustellen, daß man im allgemeinen mit 48 Stunden auskommen ist, aber man verlangt in einzelnen Betrieben, zur Erledigung kurzfristiger Aufträge, eine längere Arbeitszeit, entsprechend dem oben angeführten Schiedsspruch. Die Arbeiterschaft möchte in solchen Fällen Einwendungen und hier und da gestand man auf Arbeitgeberseite die Vergütung der Arbeitsstunden über 48 Stunden pro Woche als Ueberstunden zu. Derartige Vorgänge sind auch, um in der Praxis die 48 stündige Wochenarbeitszeit zu erhalten, kündigten die Arbeiter die entsprechenden Ziffern des Tarifvertrages, um Ueberstundenzuschläge nach der 48 stündigen Arbeitswoche zu erreichen.

Die Parade der Arbeitgeber war ohne Schmeichelei großzügig angelegt und kurzerhand kündigte man das gesamte Kollektivabkommen mit der Begründung, daß Änderungen angestrebt werden, auf die die Arbeitgeber auf keinen Fall verzichten könnten. Hierunter sind als Kernpunkte die Arbeitszeit und auch die Urlaubsfrage, einschließlich der Ortsabstriche, zu verstehen. Die Änderungsvorschläge der Unternehmer können sich gemäß ihren zentralen Anweisungen wohl sehen lassen und sagen der Arbeiterschaft, wohin die Reise geht. Sie haben zweifellos damit die Lage aus dem Sack gelassen.

Die Verankerung der Arbeitszeit nach dem bisherigen Modell von 52 1/2 Stunden wöchentlich bezeichnen sie als eine Selbstverständlichkeit, wobei vornehmlich der Ruf im Streite die Firma Vandenberg in Schramberg ist, die mit Hilfe ihres Betriebsrats vorstehenden Vereinbarungen getroffen hat, die ein besonderes Kapitel in der Arbeiterbewegung sind und sich sofort auch auf die Firma Gebr. Junghans übertragen. Der Arbeiterurlaub, der Schmerzenskind ausgebeuteter Arbeitgebertwünsche, soll bedeutend reduziert werden. Während bis jetzt der Zustand besteht, daß nach 1 jähriger Tätigkeit 3 Tage, bei drei und mehr Jahren 6 Tage und bei sechs Jahre 8 Tage gewährt werden, schraubten ihre Änderungsanschläge die Urlaubszeit auf die ersten Anfänge der Ferienzeit zurück, um nach 3 jähriger Beschäftigung 4 Tage und nach sechs Jahren 6 Tage zu gewähren. Also eine Verkürzung von 2 Tage. Das war Grund genug, die ganze Bewegung auf ein Gletis zu schieben, das außerordentlich bedrohlich

für die gesamte Uhrenindustrie ist und noch schlimme Nachwirkungen haben kann. Der bisherige Gang der Verhandlungen sah allerdings nicht danach aus, als daß man auf diese Gegenvorschläge der Arbeiter Zugeständnisse zu erwarten hätte. Die Situation in der Uhrenindustrie darf nach diesen Vorgängen als äußerst gespannt angesehen werden, zumal man ja allen Ernstes im Unternehmerlager den Gedanken erwägt, ob der zu gewährende Urlaub nicht generell durch eine längere Arbeitszeit ohne Ueberstundenvergütung wieder hereinzuholen sei. Die Annahmen der Arbeitgeber sind zweifellos sehr gewagt zu nennen, irgendwelchen Gefahren können sie ja gebuldt ins Auge sehen, zumal sich die Uhrenarbeiter in unverständlicher Weise, auch zu ihren Drohungen passiv resp. teilnahmslos verhalten. Die Einstellung der Unternehmer paßt sich naturgemäß der Stellung der Arbeiterschaft an und Auslassungen namhafter Größen der Industriellen kennzeichnen die Haltung der Arbeiter zur der Bewegung und zu ihrer gewerkschaftlichen Organisation in klassischer, aber leider zu treffender Weise richtig: „Vorne wird getrommelt, aber hinten kommen keine Soldaten.“

Das muß ein Warnungssignal sein für die Arbeiter und für die Kollegenschaft, denn wenn wir auch heute noch nichts voraussetzen können, wie die Würfel nach nochmaligen Verhandlungen am 26. Mai, sei es mit oder ohne Schlichtungsausschuss fallen werden, dann darf aber jetzt schon betont werden, daß wenn die Uhrenarbeiterschaft sich nicht noch Größeres von ihren Arbeitgebern bieten lassen will, ist es notwendig, eine Organisation zu schaffen, die in Anbetracht der 30000 Arbeiter im Schwarzwalde ein Gegengewicht und ein Resonanzboden bildet, um für künftige Fälle gerüstet zu sein. Das große Heer der Unorganisierten läßt sich vornehmlich auf die altbekannte Tatsache, daß es die Verhandlungskommission der Organisationen es schon wieder schaffen werden und treten damit ebenfalls in den Genuß erreicher Vorteile. (Geschieht euch ganz recht, warum dulden unsere Kollegen derartige Parasiten. Redaktion.) Wenn in den beiden Kardinalfragen weitgehende Verbesserungen als äußerst fraglich bezeichnet werden können, wird das Weiterbestehen des bisherigen Zustandes auf die Anschläge der Arbeitgeber als Erfolg zu buchen sein. Es ist aber gar nicht ausgeschlossen, daß, wenn sich die Verhältnisse wieder ändern, daß die Arbeitgeber ihren Bestrebungen nicht untreu werden, um durch erneuten Angriff den Urlaub ganz verschwinden zu lassen.

Das bedrohliche Gebiet der Uhrenindustrie muß Anlaß genug sein, die Beiträge nach jeder Richtung hin zu revidieren. Die Höhe der bisherigen Beitragszahlung genügt nicht, um eventl. ernst. Kämpfen gegenüber gerüstet zu sein. Es hat gar keinen Zweck, Vogelstrauchpolitik zu treiben mit der immer gewohnten Ausrede, bei uns gibt es keinen Streik und keine „Auslieferung“, an einem schönen Tag wacht man dann auf und die „Sauererei“ ist da. Es hat auch keinen Wert, an niedrigen Beiträgen zu hängen, wenn auf der anderen Seite in absehbarer Zeit Situationen eintreten können, für sich jetzt schon die Einleitung abzuspüren scheint.

Grundlag muß für alle Ortsvereine sein, daß in nächster Versammlung Stellung zu höherer Beitragszahlung genommen wird. Diese Maßnahme richtet sich aber beileibe nicht allein an die Adresse der Uhrenarbeiter, sondern dürfte auch für alle anderen als erste Voraussetzungen dienen. Nur zu gut weiß man, daß sich in der Kollegenschaft sofort ein Gegensatz herausbildet, wenn man nur irgendwie an eine Erhöhung der Beiträge denkt, man sollte es ja nicht wagen, auszusprechen. Jetzt muß offen Farbe bekannt werden. Die Beiträge müssen in die Höhe. Was wollt ihr mit einem Wochenbeitrag, wenn einerseits die Organisation in Verhältnisse hineingedrängt wird, denen sie nicht ausweichen kann und andererseits die Kollegen infolge niedrig gehaltener Beiträge dann Unterstützung beziehen, die nicht geeignet sind, durchzuhalten oder aber Kampfesmut zu erzeugen.

Unterzeichnen kann man was schon öfters andernwärts betont wurde, „man muß den Kollegen höhere Beiträge aufzwingen, weil sie selbst die Tragweite ihres Tuns in kritischer Situation nicht erkennen.“

Die Ortsvereine des Schwarzwaldes werden nach erfolgter Rücksprache mit den Konferenzdelegierten in Billingen in nächster Versammlung ihre Beiträge erhöhen und alles aufbieten müssen, um neue Mitglieder zu gewinnen.

Stuttgart-Garnstadt.

Karl Fuchs.

Unternehmertagungen.

Der Wirtschaftsverband der Deutschen Holzindustrie wird vom 21.-23. Juni in Wiesbaden und der Reichsverband der Deutschen

Verantwortlich für die Redaktion: F. Barnholt, Ulla a. D.

Industrie vom 24.-25. Juni in Wien eine Tagung abhalten, an denen wichtige Tagesfragen und Probleme unserer Wirtschaft zur Besprechung kommen sollen.

Holzreparationslieferungen nach Frankreich.

Die „Holzindustrie“, das Organ des Wirtschaftsverbandes der Deutschen Holzindustrie, schreibt:

„Es haben in den letztvergangenen Tagen in Paris Verhandlungen zwischen führenden Gruppen der deutschen Holzwirtschaft einerseits und französischen Wiederaufbauinteressenten andererseits stattgefunden. Es hat sich ergeben, daß die Frage von Holzlieferungen nach Frankreich noch nicht spruchreif ist, ganz abgesehen davon, daß die französischerseits in Aussicht genommene Preisbasis mit den nach Lage des deutschen Rundholzmarktes von seriösen deutschen Lieferanten zu stellenden Preisforderungen vorderhand nicht in Einklang zu bringen ist.“

Aus der Betriebsrätepraxis.

Wenn nur eine Vorschlagsliste eingereicht ist, beginnt der Kündigungsprozeß der Betriebsratsmitglieder mit Ablauf der Einreichungsfrist und nicht erst mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses, § 96 BtG.

Urteil des Gewerbegerichts Guben vom 14. November 1924, Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Jahrgang 30, Spalte 353.

Gründe: Unstreitig ist die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten am 24. Oktober 1924 abgelaufen gewesen. Unstreitig ist ferner, daß nur eine Vorschlagsliste eingereicht worden ist, unstreitig ist schließlich, daß der Kläger am 1. November nach Ablauf der Einreichungsfrist, jedoch vor der förmlichen Festsetzung des Wahlergebnisses und der Bekanntgabe, entlassen worden ist. Maß § 8 Abs. 2 der Wahlordnung zum BtG. gelten, wenn für die Wahl der Arbeiter und Angestellten nur eine Vorschlagsliste zugelassen wird, die in ihr gültig bezeichneten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt. Infolge dieser Fiktion sind die in der Vorschlagsliste aufgezählten Arbeitnehmer mit dem Ablauf des letzten Tages der Einreichungsfrist definitiv gewählt, sofern nicht von vornherein Ungültigkeit der vorgenommenen Wahl vorliegt. Da im vorliegenden Falle nur eine Wahlvorschlagsliste eingereicht worden ist, der Kläger auf dieser unbestritten gültig bezeichnet war, muß er nach dem Wortlaut des Gesetzes mit dem Ablauf des letzten Tages der Einreichungsfrist als neu gewähltes Mitglied der Betriebsvertretung angesehen werden. Die formelle Feststellung des Wahlergebnisses, die Benachrichtigung des Klägers, von seiner Wahl durch den Wahlvorstand, die Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Aushang sind Akte rein äußerlicher Natur, die lediglich resultative Wirkung haben können, an dem Charakter der durch die Wähler definitiv vorgenommenen Wahl nichts ändern. Die Wahl als solche ist beendet, der Kläger daher bereits Mitglied der neuen Betriebsvertretung geworden, so daß er nach Ablauf des 24. Oktober gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Fristen die Rechte aus dem Betriebsrätegesetz genießt, seine Kündigung gemäß § 96 Betriebsrätegesetz daher nur mit Zustimmung der neuen Betriebsvertretung erfolgen kann (vergl. Dr. Franz Görrig, Kartenauskunftei des Arbeitsrechts, Parteibetriebsvertretung, 19. Amtsbeginn vom 17. Februar 1923, sowie Dr. jur. Freiherr von Ende, grüne Kartenauskunftei, Parteientlassung, Abteilung Arbeitsrecht vom 3. Oktober 1924 — Nr. 166.)

3-4 Modellstecher

erfaucht. Meldungen im Gewerbevereinsbüro Dessau, Kaiserplatz 2 (Neuer Eingang.)

Modellschreiber

bei gutem Lohn und dauernder Arbeit sucht

Hans Demps, Schreinermeister, Schwabmünchen (Bayern) bei Augsburg.

Jedes Mitglied muß ein Werber für den Gewerbeverein sein!

Karlstraße 47. Telefon Nr. 1442. Druck von Gustav Hagen, Trebbin